

Einrichtung eines Stadtratsausschusses für Soziales und Senioren – Vorlage-Nr. A.20/230/2011 – TOP 2

Redaktionelle Änderungen

Neue Version

3. Aufgabenbereich

Der Ausschuss für Soziales und Senioren ist beschließend tätig im Rahmen der in der Haushaltssatzung vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und vorberatend für den Stadtrat bzw. Hauptausschuss

in allen Angelegenheiten, die in besonderem Maß soziale Angelegenheiten und Senioren tangieren.

Dies sind z.B.

- ⇒ die Entscheidung über grundsätzliche soziale Angelegenheiten, insbesondere Entscheidungen über Belange von Behinderten und sozialen Einrichtungen
- ⇒ Grundsatzfragen im Vollzug des SGB II und SGB XII, insbesondere Entscheidungen über das Jobcenter Schwabach, die Grundsicherung, die Sozialhilfe
- ⇒ der Erlass von Richtlinien, Bearbeitungshinweisen, Festsetzung von Regelsätzen und Abschluss von Verträgen im sozialen Bereich.
- ⇒ **Senioren betreffende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung**
- ⇒ **Entscheidungen** für die Sozialplanung, insbesondere für folgende Bereiche:
 - das senienpolitische Gesamtkonzept (Altenhilfeplan) einschließlich der Pflegebedarfsplanung (Art. 69 AGSG)
 - stadtteil- und gemeinwesenorientierte Konzepte und Maßnahmen

Alte Version

3. Aufgabenbereich

Der Ausschuss für Soziales und Senioren ist beschließend tätig im Rahmen der in der Haushaltssatzung vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und vorberatend für den Stadtrat bzw. Hauptausschuss

in allen Angelegenheiten, die in besonderem Maß soziale Angelegenheiten und Senioren tangieren.

Dies sind z.B.

- ⇒ die Entscheidung über grundsätzliche soziale Angelegenheiten, insbesondere Entscheidungen über Belange von Behinderten und sozialen Einrichtungen
- ⇒ Grundsatzfragen im Vollzug des SGB II und SGB XII, insbesondere Entscheidungen über das Jobcenter Schwabach, die Grundsicherung, die Sozialhilfe
- ⇒ der Erlass von Richtlinien, Bearbeitungshinweisen, Festsetzung von Regelsätzen und Abschluss von Verträgen im sozialen Bereich
- ⇒ soziale und Senioren betreffende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- ⇒ für die Sozialplanung, insbesondere für folgende Bereiche:
 - das senienpolitische Gesamtkonzept (Altenhilfeplan) einschließlich der Pflegebedarfsplanung (Art. 69 AGSG)
 - stadtteil- und gemeinwesenorientierte Konzepte und Maßnahmen